

Im Blick auf die Edition des Prooemiums verdient gewiß die Tatsache Beachtung, daß die handschriftlichen Zeugen der Kurzversion ihren gemeinsamen Bestand an Gesetzen vom 13. bis zum 15. Jh. mit erstaunlicher Geschlossenheit und Zuverlässigkeit bewahrten und daß unter diesen Gesetzen allem Anschein nach keine Novellen, insbesondere keine seit 1240 neu erlassenen Konstitutionen begegneten<sup>169</sup>. Außerdem ist bemerkenswert, daß  $\gamma$  einige Besonderheiten in der Abfolge der Gesetze aufweist, die, soweit sich dies nachprüfen läßt, weder in den anderen Hss. der Kurzfassung noch sonst in einer Konstitutionen-Hs. genaue Parallelen haben; sie gehen also wohl auf den Übersetzer oder sogar auf den Schreiber von  $\gamma$  selbst zurück<sup>170</sup>.

Die Handschriften der erweiterten Fassung stimmen, von kleinen Ausnahmen abgesehen<sup>171</sup>, untereinander und mit der Kurzfassung bis zu Konst. I 32 überein. Danach jedoch führte die Einfügung der Novellen zu einer völligen Umgestaltung der in der Kurzfassung überlieferten Ordnung der Gesetze; vielleicht haben wir in dieser Neugruppierung ein Ergebnis der Arbeit der Glossatoren vor uns<sup>172</sup>. Dabei erweisen sich die Codices R, V1, P1 und Pa als besonders eng zusammengehörig: Ihnen allen fehlt Konst. I 43, und ihre Anordnung der Konstitutionen entspricht sich bis auf wenige Stellen, an denen R, also die älteste Hs., offenbar auch den

---

<sup>169</sup>) Diese Aussage über die Novellen gilt nur mit einem doppelten Vorbehalt: Einmal basiert sie auf der Analyse lediglich des ersten Konstitutionenbuches, in das indessen wohl mehr als drei Viertel aller Novellen Eingang fanden. Zum anderen geht die Forschung bei der Bestimmung der Novellen meist von der Identität des Bestandes in  $\gamma$  mit dem des 1231 veröffentlichten Gesetzbuches (oder doch mit dem einer allenfalls im Februar 1232 um neun Konstitutionen erweiterten Fassung, siehe Dilcher [wie Anm. 2] S. 23 f.) aus; akzeptiert man diese Annahme, so muß man sie freilich, wie wir sahen, auf den Bestand der Kurzfassung überhaupt übertragen. – Einen Überblick über die kontroversen Forschungsmeinungen zu Umfang und Datierung von Friedrichs Novellengesetzgebung siehe bei Dilcher S. 22–27 sowie bei von der Lieck-Buyken in: Conrad-Buyken-Wagner (wie Anm. 2) S. LXIV–LXXXIV.

<sup>170</sup>)  $\gamma$  stellt Konst. I 8 hinter I 3 (I 8 hinter I 7 in P2, C, m und O, das hinter I 3 immerhin den Anfang von I 8 einschaltet; Va läßt auf I 3 die Konst. I 9 und I 8 folgen);  $\gamma$  allein setzt Konst. I 36,2 vor I 36,1;  $\gamma$  ordnet die Konst. I 68 zwischen die Konst. I 62,1 und I 70 ein (I 68 anschließend an I 67 in P2, O, m sowie offenbar in C, wo auf Konst. I 62,1 jedenfalls unmittelbar I 70 folgt, und bemerkenswerterweise auch in der zweiten griechischen Hs., dem Vatic. Barb. graec. 151, vgl. Sthamer [wie Anm. 153] S. 518).

<sup>171</sup>) P1 fügt zwischen I 18 und I 19 die Konst. III 20, III 21 und III 60 ein, Va nach I 3 die Konst. I 9 und I 8 (siehe Anm. 170) und nach I 22,2 den Anfang von I 25 (I 25 folgt am üblichen Ort, nach I 24, vollständig).

<sup>172</sup>) Vgl. zur Abfassung der Novellen und ihrer Einordnung in den Text von 1231 bes. Dilcher (wie Anm. 2) S. 23–26.